

8. In demselben § (46) erhält der erste Satz des Absatz III nachstehenden anderweitigen Wortlaut:

III Kann die Postanstalt am Aufgaborte den Absender einer unbestellbaren oder von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung (I) nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingeschendet und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet.

9. In demselben § (46) sind am Schlusse des Absatz V die Worte „und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt“ zu streichen.

10. Im § 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ ist unter IV als zweiter Satz nachzutragen:

Dies gilt auch von dem Porto und den Gebühren für die Nachsendung, sofern der Absender diese nicht ausgeschlossen hatte (§ 44 III).

---

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

**Der Reichskanzler.**

3. B.

Kraetke.

---

## Nr. 82. Verordnung

zur Berichtigung der Kriegsministeriellen Bestimmungen, betreffend die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Civilversorgung (G. = u. B. = Bl. 1900 S. 10 flg.);

vom 20. Dezember 1901.

**Zu Punkt 19.** Der Schlusssatz hat zu lauten:

„Die wiederholte Beurlaubung eines Militäranwärters in dieselbe Art von Stellen bei der nämlichen oder bei einer gleichartigen Behörde ist unstatthaft. Sinngemäß gilt dies auch für Beschäftigungen im Privatdienst.“

Zu Punkt 20. Als zweiter Absatz ist anzufügen:

„Eine wiederholte Beurlaubung von Militäranwärtern zum Suchen einer Civilstelle ist insoweit zulässig, als die Gesamtdauer der Beurlaubungen den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt.“

Dresden, den 20. Dezember 1901.

## Kriegs-Ministerium.

v. d. Blanck.

Roth.

---

### Nr. 83. Verordnung,

die Einführung einer neuen Arzneitaxe betreffend;

vom 21. Dezember 1901.

Nachdem auf Anordnung des Ministeriums des Innern eine neue Arzneitaxe aufgestellt worden und unter dem Titel:

„Arzneitaxe für das Königreich Sachsen.  
Bierzehnte Auflage.“

in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne hier erschienen ist, wird solches hierdurch bekannt gemacht und hierzu Nachstehendes verordnet:

§ 1. Alle Apotheker des Landes haben vom 1. Januar 1902 ab ihre Forderungen für Arzneimittel, pharmazeutische Arbeiten und Gefäße genau nach Maßgabe dieser Taxe und ihrer künftigen Nachträge, deren Erscheinen jedesmal im Dresdner Journal und in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden wird, einzurichten, dabei auch den in der ersteren und eventuell in den letzteren enthaltenen allgemeinen Bestimmungen nachzugehen.

Weiter haben die Apotheker bei 30 *M* Strafe dafür zu sorgen, daß die Taxe nebst deren Nachträgen, welche dem Hauptexemplare der Taxe nachzuhäften sind, in der Offizin zu Jedermanns Einsicht bereit liegt.

§ 2. Ueberschreitungen der Taxe und ihrer Nachträge sind mit Geldbuße bis zu 150 *M* (§ 148, s der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich) zu belegen.

§ 3. Aerzte und Wundärzte, welche von den für ihre Kranken verschriebenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile vom Apotheker annehmen, sowie Apotheker, welche dergleichen bewilligen, oder mit Aerzten oder Wundärzten gewisse Prozente, einen